

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL – 7. ÄndG-GAL)

– Drucksache 7/934 –

A. Problem

- a) Die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sind in der Vergangenheit nur unregelmäßig erhöht worden. Eine laufende Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist erforderlich.
- b) Für Personen, die mehr als 15 volle Jahre Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt haben, ist eine Regelung notwendig, durch die weitere Beitragsjahre leistungssteigernd berücksichtigt werden.
- c) Die Vorschriften über die Landabgaberente stimmen in einigen Punkten nicht mit den entsprechenden EWG-Richtlinien überein. Sie sind daher, auch um eine Erstattungsfähigkeit aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu erreichen, zu verändern.
- d) Es ist erforderlich, die Regelungen über die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoller auszugestalten, weil sie bisher zu wenig in Anspruch genommen worden sind.
- e) Das Altersgeld kann nicht gezahlt werden, wenn der Landwirt sein Unternehmen zwar abgeben möchte, aber keinen Übernehmer findet. Diese Härte ist zu mildern.

B. Lösung

- a) Die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sollen künftig wie in anderen Sozialleistungs-

bereichen jährlich an die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Arbeitnehmer (allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung) angepaßt werden.

- b) Jedes volle über 15 Jahre hinausgehende Beitragsjahr führt zu einer Steigerung des Altersgeldes um 3 v. H.
- c) Die Regelungen über die Landabgaberente werden den entsprechenden EWG-Richtlinien angepaßt.
- d) Die Vorschriften für die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden so ausgestaltet, daß eine stärkere Inanspruchnahme zu erwarten ist.
- e) Die Hofabgabe kann ersetzt werden durch eine unwiderufliche Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß zum Gesetz im ganzen bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu einzelnen Vorschriften

C. Alternativen

keine

D. Kosten

- a) Für den Bundeshaushalt erhöhen sich die Aufwendungen für die landwirtschaftliche Altershilfe um

1973	35 Mio DM
1974	138 Mio DM
1975	280 Mio DM
1976	440 Mio DM
1977	550 Mio DM

für die Landabgaberente um

1974	9 Mio DM
1975	21 Mio DM
1976	32 Mio DM
1977	45 Mio DM

für die Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung um

1974	12 Mio DM
1975	17 Mio DM
1976	24 Mio DM
1977	25 Mio DM.

- b) Für Länder und Gemeinden keine.

A. Bericht des Abgeordneten Sund

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 51. Sitzung am 20. September 1973 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß ist an der Beratung der Vorlage gemäß § 96 der Geschäftsordnung beteiligt und wird einen gesonderten Bericht vorlegen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Oktober 1973 behandelt; die von ihm gegebenen Empfehlungen zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes sind vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung übernommen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 7. November 1973 abschließend beraten.

2.

Der Gesetzentwurf stellt eine wesentliche Fortentwicklung im Bereich der Altershilfe für Landwirte dar. Als Schwerpunkte des Entwurfs sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- Einführung der jährlichen Anpassung der Leistungen an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse,
- Staffelung des Altersgeldes nach Beitragsjahren,
- eine auf diese Veränderungen abgestimmte Regelung der Finanzierung,
- Angleichung der Landabgaberente an EWG-Richtlinien,
- Erleichterung für Inanspruchnahme der Zuschußgewährung zur Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen.

Über diese von allen Fraktionen begrüßte Zielsetzung des Entwurfs hinausgehend haben die Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion weitergehende grundsätzliche Anträge gestellt, die im wesentlichen zum Ziel hatten:

- Einbeziehung jüngerer Witwen in den Kreis der Leistungsberechtigten,
- Erhöhung des Altersgeldes zum 1. Januar 1974 in deutlich stärkerem Umfang, um damit einen höheren Ausgangsbetrag für die in den folgenden Jahren durchzuführenden Anpassungen zu erreichen,
- Versicherungsberechtigung für alle mitarbeitenden Familienangehörigen.

Während der Ausschuß übereinstimmend der Auffassung war, daß das Problem der Alterssicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen zunächst noch eingehender Prüfung bedürfe, sind die übrigen Anträge der Opposition vor allem wegen ihrer erheblichen finanziellen Auswirkungen abgelehnt worden.

Der Ausschuß diskutierte eingehend die mit der Alterssicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen zusammenhängenden Fragen, insbesondere auch die Berücksichtigung der in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Sicherungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung ist gebeten worden, diesem Problem ihr besonderes Augenmerk zu schenken und gegebenenfalls nach Lösungen zu suchen.

Nachdem der Antrag der Opposition auf zusätzliche Erhöhung des Altersgeldes abgelehnt worden war, ist von ihr beantragt worden, den Anpassungszeitpunkt — entsprechend der Regelung in der Rentenversicherung — ab 1974 auf den 1. Juli eines jeden Jahres vorzuziehen. Auch dieser Antrag ist wegen der erheblichen finanziellen Aufwendungen von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, das für 1973 entstehende Defizit in Höhe von 35 Millionen DM durch eine Veränderung des in § 13 a des geltenden Rechts festgesetzten Bundeszuschusses auszugleichen. Durch diese Änderung entfällt die an sich notwendige Beitragserhöhung. Damit wurde einer entsprechenden Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen.

In der Schlußabstimmung ist das Gesetz — bei unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen zu einzelnen Vorschriften — einstimmig vom Ausschuß verabschiedet worden.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Im folgenden werden nur die Bestimmungen des Gesetzentwurfs erwähnt, zu denen Änderungsanträge vorlagen:

Zu Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

Zu Nummer 01 — § 2 —

Die vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfohlene Änderung, die im Zusammenhang mit §§ 3 und 27 notwendig wurde, ist vom Ausschuß einstimmig beschlossen worden.

Hiermit wird sichergestellt, daß die Unterbrechung einer Beitragszahlung infolge des Bezuges von vorzeitigem Altersgeld unschädlich ist.

Zu Nummer 1 — § 2 a —

Inhaltlich unverändert aus Drucksache 7/934, jedoch mit einer klarstellenden Ergänzung aufgrund der Anregung des Bundesrates.

Ein Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, den Ersatztatbestand zu erweitern, ist von der Ausschlußmehrheit abgelehnt worden.

Zu Nummer 2 — § 3 —

Inhaltlich unverändert aus Drucksache 7/934.

Der zu § 3 von der Opposition gestellte Antrag — insbesondere Altersgeld an jüngere Witwen zu zahlen — wurde, wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt, von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Zu Nummer 3 — § 4 —

Inhaltlich unverändert aus Drucksache 7/934.

Wie unter I.2. schon erläutert, sind die Anträge der Opposition auf zusätzliche Erhöhung der Altersgelder und auf Vorziehung des Anpassungszeitpunktes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Zu Nummer 5 — § 10 —

Die hier vorgesehene Klarstellung im Hinblick auf die bisher schon geübte Praxis ist auf Anregung des Bundesrates aufgenommen worden.

Zu Nummer 7 — § 13 —

Der bisher in dieser Vorschrift genannte Betrag von 1 035 Millionen DM entsprach der Höhe des Bundeszuschusses für das Jahr 1973. Durch die unter I.2. dargestellte Notwendigkeit zur Erhöhung dieses Bundeszuschusses ist der Betrag einstimmig von 1 035 Millionen DM auf 1 070 Millionen DM geändert worden.

Ein mit der Anregung des Bundesrates übereinstimmender Antrag der CDU/CSU-Fraktion, die Entwicklung der Bundeszuschüsse nicht an die Altersgeldaufwendungen allein, sondern an die Leistungsaufwendungen, also einschließlich der Rehabilitationskosten, zu knüpfen, ist von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden. Ermessensleistungen sollten nicht zur Grundlage von Bundeszuschüssen gemacht werden.

Zu Nummer 9 a — § 25 —

Auf Anregung des Bundesrates soll mit dieser Änderung die unterschiedliche Handhabung der Alterskassen bei der Bildung von Betriebsmitteln hinsichtlich des Begriffs „für das folgende Geschäftsjahr“ einheitlich gestaltet werden.

Zu Nummer 10 — § 27 —

Der Ausschuß ist einstimmig einer Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, gefolgt, entsprechend der Anregung des Bundesrates die Vorschrift dahin gehend zu erweitern, Zeiten des Bezuges von vorzeitigem Altersgeld nicht in die Zweijahresfrist als Voraussetzung für die Entscheidung über die Weiterentrichtung von Beiträgen zur Alterskasse einzu beziehen.

Zu Nummer 11 — § 39 —

Inhaltlich unverändert aus Drucksache 7/934.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, künftig allen mitarbeitenden Familienangehörigen die Möglichkeit zur freiwilligen Entrichtung von Beiträgen einzuräumen, wurde zurückgestellt, um der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, die hiermit zusammenhängenden Probleme eingehend zu prüfen (vgl. Ausführungen unter I.2.). Insoweit machte sich der Ausschuß die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der hierzu gegebenen Anregung des Bundesrates (vgl. Anlage 3 zu 11. der Drucksache 7/934) zu eigen.

Zu Nummer 12 — § 40 —

Einstimmig ist der Ausschuß der Anregung des Bundesrates gefolgt, diese Vorschrift redaktionell zu ändern.

Zu Nummer 14 — § 42 —

Inhaltlich unverändert aus Drucksache 7/934, jedoch mit der Ergänzung auf Anregung des Bundesrates, daß auch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften von dieser Vorschrift erfaßt werden.

Zu Artikel 1 a

Sonderregelung für den Bundeszuschuß 1973

Wegen des 1973 entstehenden Defizits in der Altershilfe wird der Höchstbetrag für den Bundeszuschuß für das Jahr 1973 um 35 Millionen DM erhöht. Es handelt sich um eine einmalige Erhöhung, weil für die künftigen Jahre die Höhe der Bundeszuschüsse gesetzlich festgelegt ist.

Zu Artikel 2 a

Sonderregelung für das Saarland

Auf Anregung des Bundesrates ist die Sonderregelung für das Saarland einstimmig beschlossen worden, weil das Saarland erst 1963 in die Altershilfe einbezogen worden ist und deshalb die jetzt eingeführte Staffelung in den nächsten Jahren keine Auswirkungen für die im Saarland lebenden Landwirte hätte. Über die Einräumung der Nachentrichtungsmöglichkeit für die Zeit von 1957 bis 1963 wird dieser Nachteil ausgeglichen.

Zu Artikel 3**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Die Ergänzung des § 7 ist im Hinblick auf die Einfügung des Artikels 1 a in das Gesetz notwendig geworden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich durch die Beschlüsse des Ausschusses aus den zu Artikel 1 Nr. 7 sowie zu Artikel 1 a gefaßten Be-

schlüssen folgende Mehraufwendungen für die landwirtschaftliche Altershilfe:

Millionen DM

1973	1974	1975	1976	1977
35	40	50	70	60

Die Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aufgrund dieses Gesetzes betragen somit insgesamt

Millionen DM

1973	1974	1975	1976	1977
35	159	318	496	620

Bonn, den 7. November 1973

Sund

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/934 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. November 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Sund

Berichterstatte

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für
Landwirte (Siebentes Änderungsgesetz GAL — 7. ÄndG-GAL)

— Drucksache 7/934 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. § 2 wird wie folgt ergänzt:

a) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“.

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt und“.

1. § 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) u n v e r ä n d e r t

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Flächen, die Eigentum des landwirtschaftlichen Unternehmers sind, steht der Ab-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befassen, übertragen werden. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 vorbehalten werden. Die landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt worden ist, sind von der ermächtigten juristischen Person in gesonderten Nachweisen zusammenzufassen. Diese Nachweise sind regelmäßig länderspezifisch zusammengefaßt zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die Ermächtigung sowie Form und Fristen der Nachweise und Veröffentlichungen fest."

gabe im Sinne des § 2 Abs. 3 ferner gleich die Erteilung einer Ermächtigung an eine nach Landesrecht zuständige Stelle zur Landveräußerung und Landverpachtung im Rahmen des § 2 Abs. 3 zum ortsüblichen, angemessenen Preis. Die Aufgaben der zuständigen Stelle können auch juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befassen, übertragen werden. Der Widerruf der Ermächtigung darf nur für den Fall der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 und des § 2 Abs. 3 vorbehalten werden. Die landwirtschaftlichen Flächen, für die eine Ermächtigung nach Satz 1 erteilt worden ist, sind von der ermächtigten **Stelle oder** juristischen Person in gesonderten Nachweisen zusammenzufassen. Diese Nachweise sind regelmäßig länderspezifisch zusammengefaßt zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die Ermächtigung sowie Form und Fristen der Nachweise und Veröffentlichungen fest."

2. § 3 wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen ab 1. Januar 1974 für den verheirateten Berechtigten 264 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 176 Deutsche Mark monatlich. Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat. Die Altersgelder erhöhen sich für je 12 Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt worden sind, um drei vom Hundert. Für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 werden bei Anwendung des Satzes 3 die Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und die

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Beiträge, welche die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers gezahlt hat, zusammengerechnet."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Das Altersgeld, das unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird, beträgt die Hälfte des nach Absatz 1 festzustellenden Betrages, Satz 1 gilt auch für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2, wenn es unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 gewährt wird."

- c) In Absatz 5 werden die Worte „bis zur Hälfte" durch die Worte „um ein Viertel" ersetzt.

- d) Die Absätze 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

"(7) Als Altersgeld an einen früheren Ehegatten wird der Teil des Betrages nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gewährt, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse zu der Zahl der Monate, für die der landwirtschaftliche Unternehmer insgesamt Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt hat, entspricht; die Monate der Eheschließung und der Scheidung, der Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe gelten als in die Ehe fallende Zeit. Hatte der landwirtschaftliche Unternehmer nicht 180 Kalendermonate Beiträge gezahlt, so sind für jeden Monatsbeitrag 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zugrunde zu legen. Hatte der frühere Ehegatte nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so erhöht sich der nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Betrag für die Anzahl dieser Monatsbeiträge, die zusammen mit den Beiträgen des landwirtschaftlichen Unternehmers die Zahl 180 ergeben, für jeden Kalendermonat um 0,5555 vom Hundert des Altersgeldes, sowie für je 12 der übrigen Kalendermonate um je drei vom Hundert des Altersgeldes.

(8) Sind mehrere Berechtigte nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 vorhanden, so erhält jeder Berechtigte den Teil des Altersgeldes nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem landwirtschaftlichen Unternehmer entspricht, die Berechtigten nach § 3 Abs. 5 aber höchstens den Betrag, der sich nach Absatz 7 Satz 1 ergibt und die Berechtigten nach § 3 Abs. 1 und 2 mindestens den Betrag, der sich nach Kürzung des Altersgeldes um das in Absatz 7 Satz 1 bezeichnete Altersgeld ergibt. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Hat einer der Berechtigten nach dem Tode des landwirtschaftlichen Unternehmers Beiträge

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend. Ändert sich nach Feststellung eines Altersgeldes nach § 3 die Zahl der Berechtigten, so sind die Altersgelder nach Satz 1 mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird, neu festzustellen.

(9) Auf die nach den Absätzen 7 und 8 festgestellten Beträge finden Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung."

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5.“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Buchstabe b sowie § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchstabe b.“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 werden „1315, 1316“ durch „1315 bis 1318“ ersetzt.

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt für das Jahr 1974 monatlich 41 Deutsche Mark. Von 1975 an ist der monatliche Beitrag für jedes Kalenderjahr so festzusetzen, daß das Beitragsaufkommen, die sonstigen Einnahmen und die Bundesmittel nach § 13 die vermutlichen Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen decken. Die Festsetzung erfolgt bis zum 31. Oktober des Vorjahres durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Ergibt die Abrechnung eines Kalenderjahres ein Defizit oder einen Überschuß an Einnahmen, so ist bei der nächsten Beitragsfestsetzung das Defizit als Ausgabe und der Überschuß als Einnahme zu berücksichtigen. Wird der Beitrag nicht bis zum Ende des Vorjahres festgesetzt, so verändert er sich bis zur Festsetzung um den Vomhundertsatz, um den sich die nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres gegenüber der des davor liegenden Jahres verändert hat.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ausgehend von einem Betrag von 1,035 Mrd. Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1973 verändert sich die Höhe der Bundesmittel in jedem folgenden Jahre in dem Verhältnis, in dem sich die Summe der Altersgeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ändert.“

8. § 13 a wird gestrichen.

4. unverändert

5. In § 10 Abs. 3 werden „1315, 1316“ durch „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1, § 1320“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Ausgehend von einem Betrag von 1 070 000 000 Deutsche Mark für das Kalenderjahr 1973 verändert sich die Höhe der Bundesmittel in jedem folgenden Jahre in dem Verhältnis, in dem sich die Summe der Altersgeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ändert.“

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

9. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird nach der Zahl „6“ eingefügt „7“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

a) sie innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in den gesetzlichen Rentenversicherungen waren oder

b) sie als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind oder

c) eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, § 7 oder § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Beitragsbefreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Landwirtschaftliche Unternehmer, die ein Altersgeld unter Berücksichtigung von § 2 a Abs. 2 erhalten, sind beitragsfrei.“

9. unverändert

9a. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie dürfen ein Zwölftel der von der landwirtschaftlichen Alterskasse für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Beitragseinnahmen nicht übersteigen.“

10. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „36“ durch „60“ ersetzt.

10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren, sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis oder nach Ablauf des Monats, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld gewährt worden ist, gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist abgegeben werden, wenn im Anschluß an die Beitragspflicht Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden sind. Im Falle des Sat-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zes 2 kann die landwirtschaftliche Alterskasse den Berechtigten zur Abgabe der Erklärung aufordern. Wird daraufhin die Erklärung nicht innerhalb von drei Monaten abgegeben, erlischt das Recht zur Abgabe der Erklärung nach Satz 2. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld gewährt worden ist, folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberrante."

11. In § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die nach Absatz 1 Beiträge für mindestens 60 Kalendermonate zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben, können Beiträge weiterentrichten.“

12. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „sowie Zeiten einer Beitragsentrichtung nach § 39 Abs. 3“ eingefügt.

13. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „31. Dezember 1975“ wird durch „31. Dezember 1982“ ersetzt.

b) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat oder er das in Ausführung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) festzusetzende vergleichbare Arbeitseinkommen nicht erreicht und auch bei Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie nicht erreichen kann. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt.“

11. unverändert

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Ersatzleistungen“ durch die Worte „Betriebs- und Haushaltshilfe“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „sowie Zeiten einer Beitragsentrichtung nach § 39 Abs. 3“ eingefügt.

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Eine Abgabe zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe c liegt vor, wenn das Unternehmen in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 abgegeben worden ist.

(2) Mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Fläche sind abzugeben an

a) die Unternehmer anderer Unternehmen,

aa) die seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,

bb) die in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und

cc) deren Unternehmer in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 über die Modernisierung der Landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96) vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommen,

b) sonstige Erwerber, die die Flächen zu Bedingungen erwerben, die nicht um mehr als 20 vom Hundert günstiger sind, als sie bei einer Abgabe zu landwirtschaftlicher Nutzung ortsüblich zu erzielen sind, sofern sie die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entziehen und der Erwerb der Verbesserung der Infra- oder Wirtschaftsstruktur dient oder

c) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen

aa) entweder im Sinne des Buchstaben a oder

bb) für Zwecke der Erholung und Volksgesundheit oder zu anderen öffentlichen Zwecken verwendet werden und sie dadurch dauernd der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen nach dem 31. Juli 1969 erstmals ganz oder teilweise aufgeforstet worden ist. Im übrigen gilt § 2 a Abs. 1 entsprechend.

(4) Stellt eine nach Landesrecht zuständige Stelle fest, daß eine Landverwendung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a nicht möglich ist,

14. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) unverändert

(2) Mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Fläche sind abzugeben an

a) unverändert

b) unverändert

c) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, **Zusammenschlüsse derartiger Teilnehmergeinschaften**, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern die aufgenommenen Flächen

aa) unverändert

bb) unverändert

(3) unverändert

(4) Stellt eine nach Landesrecht zuständige Stelle fest, daß eine Landverwendung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a nicht möglich ist,

Entwurf

weil kein Unternehmer, der in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommt, die abzugebenden Flächen bewirtschaften kann, so sind mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Flächen abzugeben an

- a) Unternehmer anderer Unternehmen, die
 - aa) seit mindestens einem Jahr eine Existenzgrundlage im Sinne dieses Gesetzes gebildet haben,
 - bb) in der Zeit nach dem 31. Juli 1969 nicht ganz oder zu wesentlichen Teilen durch den abgebenden Unternehmer bewirtschaftet worden sind und
 - cc) in diesem Jahr mindestens das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreicht haben oder durch die Landaufnahme mindestens das Dreifache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe erreichen werden oder
- b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband. Diese Stellen haben der landwirtschaftlichen Alterskasse eine Verwendung der Flächen im Sinne der Absätze 2 oder 3 mitzuteilen.

(5) Flächen, die aufgrund eines Pacht- oder Nutzungsverhältnisses bewirtschaftet werden, sollen vorrangig im Sinne der Absätze 2 oder 3 verwendet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Sofern der abgebende Unternehmer und der Eigentümer kein Einvernehmen über eine derartige Verwendung erzielen, gilt die Rückgabe der Flächen an den Eigentümer als strukturverbessernde Abgabe.

(6) Die Nachweise zu Absatz 2 Buchstabe a cc und Buchstabe b werden durch Bescheinigungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle geführt. Der Nachweis zu Absatz 2 Buchstabe c wird durch Bescheinigung der landaufnehmenden Stelle geführt.

(7) Bei der Ermittlung der strukturverbessernd abzugebenden Fläche ist von der größten innerhalb der letzten fünf Jahre bewirtschafteten Fläche auszugehen."

15. § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landabgaberechte beträgt für den verheirateten Berechtigten monatlich 175 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten monatlich 115 Deutsche Mark mehr als das Alters-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

weil kein Unternehmer, der in den Genuß der in Ausführung des Artikels 8 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen kommt, die abzugebenden Flächen bewirtschaften kann, so sind mindestens 85 vom Hundert der abzugebenden Flächen abzugeben an

- a) unverändert

- b) eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben der Strukturverbesserung befaßt, eine Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz, **Zusammenschlüsse derartiger Teilnehmergemeinschaften**, eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband. Diese Stellen haben der landwirtschaftlichen Alterskasse eine Verwendung der Flächen im Sinne der Absätze 2 oder 3 mitzuteilen.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

geld nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

16. § 47 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „wenn sie ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung gemäß § 42 abgegeben haben und im übrigen die Vorschriften des § 41 Abs. 1 Buchstaben d und e erfüllt sind“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

17. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

17. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die einen Zuschuß nach § 47 in Anspruch genommen haben, scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 47 einen Zuschuß in Anspruch genommen, ihre landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben und bei Aufnahme der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. § 41 Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben a und b, § 41 Abs. 2 finden Anwendung.“

18. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1“ durch „§ 48 Abs. 1 a“ ersetzt.

18. unverändert

Artikel 1a

Sonderregelung für den Bundeszuschuß 1973

In § 13 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung wird die Zahl „1 035 000 000“ durch die Zahl „1 070 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes und des Angestellten-
versicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2

unverändert

§ 1

**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 52 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom ... 1973 (Bundesgesetzbl. I S. ...), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und

b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war“ eingefügt.

§ 2

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 50 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom ... 1973 (Bundesgesetzbl. I S. ...), können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirt-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftliche Unternehmer waren oder ohne landwirtschaftliche Unternehmer zu sein, in einem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich mitgearbeitet haben, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Voraussetzung ist, daß sie

- a) ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt und
 - b) eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte von der Beitragspflicht befreit worden sind.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Semikolon die Worte „oder zuletzt versicherungspflichtig war“ eingefügt.

Artikel 2 a

Sonderregelung für das Saarland

Landwirtschaftliche Unternehmer, die in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. März 1963 im Saarland ein Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bewirtschaftet haben, sowie ihre Witwen und Witwer können auf Antrag zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1975 Beiträge nachentrichten. Beiträge müssen für die gesamte Zeit, in der die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer zwischen dem 1. Oktober 1957 und dem 31. März 1963 ausgeübt worden ist und in der im Zeitpunkt der Nachentrichtung geltenden Höhe entrichtet werden.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer, die einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis zum 31. Dezember 1973 gestellt haben, gilt diese Vorschrift in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Fassung nicht beitragspflichtig waren, sind auch weiterhin nicht beitragspflichtig.

§ 2

Für Personen, deren Beitragspflicht vor dem 1. Januar 1974 geendet hat, gilt § 27 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

§ 3

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Landabgaberente bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erfüllt haben, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. März 1974 gestellt wird. § 29 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt entsprechend.

§ 4

§ 47 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes wird nur angewandt, wenn die landwirtschaftlichen Unternehmen nach dem 31. Dezember 1970 abgegeben worden sind oder die Befreiung nach § 14 Abs. 2 Buchstaben a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung dieses Gesetzes beantragt worden ist.

§ 5

Die Erhöhungsbeträge aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. März 1974 bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 13 und 14 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Artikel 1 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.